

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f9f86b84-a403-3afa-98da-30e8888aeae5>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 52 GG - Bundesratspräsident/Beschlussfassung. Öffentlichkeit der Sitzungen. Bundesratsausschüsse

:

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident beruft den Bundesrat ein. <sup>2</sup>Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) <sup>1</sup>Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. <sup>2</sup>Er gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>3</sup>Er verhandelt öffentlich. <sup>4</sup>Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(3a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach [Artikel 51 Abs. 2](#).

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

### Fußnoten

\* - Art. 52 Abs. 3 Satz 2 Geschäftsordnung des Bundesrates 1102-1

